

RS Vwgh 1990/9/20 86/07/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1990

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

Rechtssatz

Hinsichtlich der Frage wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines gemäß§ 138 Abs 1 lit a WRG Verpflichteten bei der Erfüllung eines nach dieser Norm erteilten Auftrages kommt es auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht an; es sind diesbezüglich nur objektive Gesichtspunkte maßgebend (Hinweis E 31.5.1983, 83/07/0011, 83/07/0012).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986070096.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at